

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Für das
Unternehmen:
Schunk Carbon Technology S.A.S.

1. Angebote und Bestellungen

- 1.1 Die allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten unabhängig von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers.
- 1.2 Eine in der Bestellung vorgesehene Abweichung gilt nur dann als genehmigt, wenn sie von SCHUNK schriftlich genehmigt wurde.
- 1.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und ab Werk; ihre Natur (Festpreise oder Preise mit Gleitklausel) unterliegen den besonderen besonderen Bedingungen.
- 1.4 Die in Katalogen, Broschüren und Tarifen enthaltenen Preise und Angaben dienen der Orientierung und sind für SCHUNK erst nach Bestätigung durch SCHUNK verbindlich.
- 1.5 SCHUNK behält sich das Recht vor, Änderungen, insbesondere an Form, Farbe, Größe oder Material seiner Waren vorzunehmen, deren Darstellungen und Beschreibungen auf Drucksachen als Werbung erscheinen.
- 1.6 SCHUNK ist nicht verpflichtet, seine Ausführungsbezeichnungen zur Verfügung zu stellen, auch wenn die Ware mit einer Einbau- oder Fundamentplanung geliefert wird.
- 1.7 Angebote von SCHUNK an den Käufer gelten, sofern nicht anders angegeben, für 3 Monate ab Ausstellungsdatum.
- 1.8 Nur eine schriftliche Bestätigung, ein Lieferschein oder eine Rechnung über Produkt, Menge und Preis ist für SCHUNK gegenüber dem Käufer verbindlich.
- 1.9 Ein angenommener Auftrag kann ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SCHUNK nicht storniert werden.
- 1.10 Jede Bestellung des Käufers hat einen festen und unwiderruflichen Charakter.

2. Lieferung

- 2.1 Liefer-/ Fertigungsfristen dienen nur als Anhaltspunkt und Verzögerungen können weder die Stornierung der Bestellung durch den Käufer rechtfertigen noch ihm andere Rechte jeglicher Art einräumen, es sei denn, es wird in einem separaten schriftlichen Dokument vereinbart, dass eine bestimmte Frist eingehalten werden muss.
- 2.2 In jedem Fall setzen die Terminverpflichtungen von SCHUNK die Einhaltung der eigenen Verpflichtungen des Käufers voraus, insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder Produkten zur Erfüllung des Vertrages oder von Zahlungsverpflichtungen.
- 2.3 Eine von SCHUNK verursachte Verzögerung reicht nicht aus, um eine Vertragsverletzung zu verursachen, außer im Falle einer ausdrücklichen, im Vertrag enthaltenen und ordnungsgemäß schriftlich akzeptierten Bestimmung. Mit der Empfangsbestätigung von SCHUNK kann keine Verzugsstrafe von SCHUNK geltend gemacht werden.
Sieht der Vertrag Verzugsstrafen vor, so gelten diese als vollständig abgegolten und gelten erst nach einer nicht zusammenrückbaren Frist von zwei Wochen und nur dann, wenn die Verspätung auf SCHUNK zurückzuführen ist und einen tatsächlichen Schaden verursacht hat, der widersprechend festgestellt wurde.
- 2.4 SCHUNK ist von allen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise befreit, wenn ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt eintritt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen verzögert oder verhindert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere ganz oder teilweise Streiks, die einen Einfluss auf die Erfüllung des

abgeschlossenen Vertrages haben könnten, Störungen in der Lieferung von Geräten oder Rohstoffen oder Transportmitteln, Einschränkungen des Energieverbrauchs, erzwungene Produktionsreduzierungen beim SCHUNK-Lieferanten oder seinen Subunternehmern sowie im Allgemeinen alle Ereignisse, die SCHUNK nicht zu vertreten hat und die die Verzögerung oder Behinderung der Vertragserfüllung zur Folge haben.

2.5 Die Orte der Lieferung und Zahlung von Rechnungen befinden sich je nach Fall entweder am Sitz von SCHUNK oder im SCHUNK-Lager.

2.6 Unabhängig von der Versandart geht die Gefahr mit dem Tag der Versendung oder der Verfügbarkeit der Ware im Lager von SCHUNK auf den Käufer oder Empfänger über. Das Bestehen einer Eigentumsvorbehaltsklausel stellt kein Risiko für SCHUNK dar.

2.7 SCHUNK behält sich das Recht vor, branchenüblich mit einer Toleranz von +/- 10% der bestellten Mengen zu liefern, sofern nicht anderweitiges ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Eine Reklamation über die Menge der gelieferten Ware ist unzulässig, wenn die Abweichung 10% nicht überschreitet.

2.8 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Verpackung durch SCHUNK, entsprechend der bewährten Vorgehensweise für die betreffende Warenart. Die Pakete werden von SCHUNK nicht zurückgenommen und gehen auf Kosten des Käufers, sofern anderweitiges nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Vorbehalt der Ausfuhrgenehmigung / Sanktionslistenprüfung

3.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

3.2 Es wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Genehmigungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der bestellten Güter zur Verwendung im Embargofall erteilt.

4. Transport

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, liegt es in der Verantwortung des Käufers, die Kosten und Risiken des Transports der verkauften Ware ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu versichern.

5. Garantien - Reklamationen

5.1 Jede Reklamation wegen offensichtlicher Mängel, Ausführungsfehler oder sonstiger Anomalien muss per Einschreiben mit Empfangsbestätigung spätestens acht (8) Tage nach Lieferung oder Verfügbarkeit der Ware erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Reklamation mehr berücksichtigt werden.

5.2 SCHUNK-Ware ist im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gegen versteckte Mängel versichert.

Die vertragliche Gewährleistung von SCHUNK beschränkt sich ausschließlich auf den Austausch und/ oder die Reparatur von als mangelhaft erkannter Lieferungen nach Wahl von SCHUNK. SCHUNK akzeptiert keine Rücksendungen von Lieferungen, die mehr als sechs (6) Monate nach Lieferung erfolgen.

5.3 SCHUNK verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist jeden Mangel im Rahmen der Gewährleistung zu beheben, der die normale Funktion der Ware beeinträchtigt.

Im Falle eines solchen Mangels hat der Käufer alle technischen Elemente, die bei der Definition der Ware berücksichtigt wurden, zur Verfügung von SCHUNK zu halten und auf Verlangen von SCHUNK an SCHUNK zu senden.

Alle Waren sind vom Käufer sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen von SCHUNK zurückzugeben.

5.4 Teile, die im Rahmen dieser Garantie repariert oder ersetzt wurde, erhalten keine spezielle Garantie über die ursprüngliche Garantiezeit hinaus.

5.5 Die Garantie gilt nicht:

- für Verschleißteile und Teile, die Feuer, Flüssigkeiten oder korrosiven Mitteln ausgesetzt sind,
- bei Schäden oder Unfällen, die auf Fahrlässigkeit, mangelnde Überwachung oder Wartung, schlechte Lagerbedingungen, unsachgemäßen Gebrauch der Waren oder die Verwendung der Waren für einen anderen als den üblichen Zweck zurückzuführen sind,
- bei einem Mangel, der entweder auf vom Käufer bereitgestellte Materialien oder auf eine vom Käufer vorgegebene Konstruktion oder auf eine vom Käufer ohne schriftliche Zustimmung von SCHUNK vorgenommene Änderung der Ware zurückzuführen ist,
- wenn der Käufer Teile der Ware von SCHUNK durch Teile anderer Herkunft ersetzt hat oder wenn eine vom Käufer vorgenommene Reparatur oder Änderung Auswirkungen auf andere als die reparierten oder geänderten Teile hat,
- für Vorfälle aufgrund von Zufallsereignissen oder höherer Gewalt oder aufgrund natürlicher Ursachen einschließlich Überschwemmungen, übermäßiger Schnee- oder Eisansammlung, Staub, usw.

6. Zahlung

6.1 Alle Rechnungen und Beträge, die SCHUNK, in welcher Eigenschaft auch immer, zustehen, sind an den Sitz von SCHUNK zu richten.

6.2 SCHUNK behält sich das Recht vor, Wechsel und Schecks als Zahlungsmittel für Rechnungen anzunehmen. Wird diese Zahlungsweise akzeptiert, gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Käufers. Wird der Wechsel nicht bezahlt, wird der ausstehende Betrag sofort fällig.

6.3 Die Zahlung der Rechnung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht innerhalb der gesetzlichen Frist etwas anderes vereinbart ist.

Wechsel und Schecks werden stets vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Erfüllung gutgeschrieben und nur deren tatsächliche Einlösung ist zahlungswert. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Eigentumsvorbehaltsklausel in vollem Umfang wirksam.

6.4 Die Zahlung erfolgt ohne jeden Abzug. Eine Reklamation oder ein Anspruch des Käufers darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Zahlung verzögert oder ausgesetzt wird.

6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Käufer automatisch mit einer Verzugsstrafe in Höhe des vollen fälligen Betrages und einem Zinssatz in Höhe des Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes verbunden.

6.6 Zahlungsfristen sind feste und endgültige Fristen, bedürfen keiner besonderen Aufforderung und können nicht verlängert werden.

6.7 Alle Inkassokosten, einschließlich der Kosten für die Wiederaufnahme eines Protestes und der Anwalts- und Gerichtskosten, gehen zu Lasten des Käufers.

Der vom Käufer vollständig gezahlte Betrag wird einbehalten und automatisch mit allen Beträgen verrechnet, die SCHUNK, aus welchem Grund auch immer, zustehen. SCHUNK behält sich das Recht vor, auch bei regelmäßiger Zahlung von Fälligkeiten Vorauszahlungen zu verlangen, bei einer nachteiligen Änderung der wirtschaftlichen Situation des Käufers oder einer Änderung seiner Rechtslage oder der Weiterveräußerung der gelieferten Ware vor Zahlung. SCHUNK kann von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen, wenn diese Garantien nicht gegeben werden oder nicht ausreichend erscheinen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von SCHUNK getätigten Verkäufe werden unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung aller SCHUNK zustehenden Beträge, einschließlich aller Zubehörteile wie Salden, Zinsen, Kosten, Gebühren

usw. abgeschlossen. Im Falle des Verzuges des Käufers gelten die beim Käufer auf Lager befindlichen Waren gem. den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 80-336 vom 12. Mai 1980 als nicht bezahlt.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die verarbeitete Sache, in die die von SCHUNK unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Ware eingebaut ist.

7.2 Der Käufer verwahrt die im Eigentum von SCHUNK stehende Ware unentgeltlich. Er wird gezwungen sein, diese Ware auf eigene Kosten und zu Gunsten von SCHUNK angemessen zu versichern.

7.3 Der Käufer verpflichtet sich, seine eigenen Kunden und Dritte über das Bestehen der Eigentumsvorbehaltsklausel an der Ware und über das Recht zu informieren, dass SCHUNK sich vorbehält, entweder die Ware selbst oder ihren Preis zurück zu fordern.

Die sich aus der endgültigen oder teilweisen Übertragung ergebenden Ansprüche des Kunden, wie z.B. Erstattungen von Versicherungen oder Schäden, die von Dritten aufgrund einer Verschlechterung der Ware entstehen, werden von nun an nach ausdrücklicher Vereinbarung an SCHUNK abgetreten. SCHUNK ist jederzeit berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung anzuzeigen.

7.4 SCHUNK ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren unverzüglich und ohne besondere Formalitäten zurückzunehmen, sobald eine vertragliche Verpflichtung im Verhältnis von Schunk zum Kunden durch diesen nicht erfüllt ist. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar und befreit den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen, insbesondere von Schäden wegen Nichterfüllung.

7.5 Die vom Kunden geleisteten Anzahlungen bleiben Eigentum von SCHUNK und werden sukzessive vom Marktwert der zurückgenommenen Ware, dann von den anderen ausstehenden Forderungen einschließlich Gebühren und Kosten für Gerichtsverfahren, Rücknahme und dergleichen abgezogen, der Restbetrag wird SCHUNK vorbehaltlich anderer Rechte als Entschädigung zugerechnet.

8. Gewerbliches Eigentum - Vertraulichkeit

8.1 Alle Informationen, Dokumente, Know-how oder Daten, die SCHUNK dem Käufer zur Verfügung stellt oder die ihm bei der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, bleiben Eigentum von SCHUNK. Das Gleiche gilt für alle Werkzeuge, die zur Herstellung der Waren verwendet werden, auch wenn der Käufer verpflichtet ist, sich an deren Herstellung zu beteiligen.

8.2 Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sind die zur Unterstützung des Angebots eingereichten Studien und Unterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Angebots an SCHUNK zurückzugeben. Der Käufer verpflichtet sich, keine Kopien aufzubewahren. Alle Dokumente, die dem Käufer so bestätigt und ausgehändigt werden, gelten als vertraulich und dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die berechtigt sind, sie zu kennen.

8.3 Sobald eine der Parteien feststellt, dass die Erfüllung des Vertrages die Achtung der Schutzrechte Dritter verletzen kann, oder sobald sich ein Dritter gegen SCHUNK oder gegen den Käufer geäußert hat, werden die Parteien einander alle Informationen und Elemente mitteilen, die ein solches Recht oder eine solche Feststellung behindern könnten.

9. STREITBEILEGUNG - NICHTIGKEIT

9.1 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung von Kaufverträgen, auch im Falle von Gewährleistungsansprüchen oder mehreren Beklagten, sind ausschließlich die Handelsgerichte von Nanterre oder der Sitz von SCHUNK zuständig.

9.2 Vorbehaltlich spezifischer vertraglicher oder politischer Bestimmungen gilt für alle Beziehungen zwischen den Parteien ausschließlich französisches Recht.